



Glaserei Kater GmbH

Autoglas und Flachglas
Meister- und Technikerbetrieb

Alter Damm 29
30419 Hannover

Tel.: 0511 – 131 67 18
Fax.: 0511 – 150 79

www.glaserei-kater.de
info@glaserei-kater.de
24 Std.: www.glas123.de

Kundeninformation: Steinschlagreparaturen an Verbundglasscheiben

Herausgegeben vom Bundesverband Autoglasler e.V., ein unterschriebenes Exemplar ist bei Versicherungsabrechnung der Versicherungsgesellschaft zuzusenden.

Unter einer „**Steinschlagreparatur**“ versteht man das lokale Ausbessern einer Windschutzscheibe aus Verbundsicherheitsglas (VSG), geregelt durch die StVZO (Bedingung 1-5).

Steinschlagschäden müssen einen Riss im Glas aufweisen, oberflächliche Abplatzungen sind nicht ersatzpflichtig!

Die Reparatur ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Nur Schäden an der **Scheibenaußenfläche** dürfen repariert werden. Innenscheibe und Kunststoffolie dürfen keinerlei Beschädigungen aufweisen.
2. Die Reparatur muss möglichst **bald nach Schadenseintritt** durchgeführt werden. In die Schadstelle dürfen sichtbar keine Feuchtigkeit und kein Schmutz eingedrungen sein.
3. Der Krater der Einschlagstelle darf einen **Durchmesser von 5 mm** nicht überschreiten.
4. Von der Einschlagstelle radial ausgehende Sprünge dürfen **nicht länger als 50 mm** sein und nicht im Scheibendichtgummi enden.
5. Reparaturen dürfen nur **außerhalb des Fernsichtfeldes** vorgenommen werden.
6. Es dürfen **maximal 2 Steinschlagreparaturen** ausgeführt werden, die dritte Reparatur bedarf einer schriftlichen Beurteilung des Monteurs

Kriterien einer fachgerechten Steinschlagreparatur sind:

1. Bei einer kreisförmigen Beschädigung bis **2 cm Durchmesser** ist ein Lufteinschluss mit max. 0,5 mm Durchmesser zulässig. Ist die Beschädigung größer als 2 cm, sind 2 Einschlüsse zulässig.
2. Glasrisse müssen **komplett mit Harz ausgefüllt** sein. Zulässig sind unausgefüllte Bereiche von max. 10% der Risslänge. Diese Bereiche dürfen nicht am Ende des Risses vorhanden sein.
3. **Matte Stellen** (Feuchtigkeitsaufnahme der Folie) oder **Ablösungen sind nicht zulässig**. Das Gesetz fordert eine klare Durchsicht und eine beschädigungsfreie Folie.
4. Durch minimale Abplatzungen im Bereich der Rissoberfläche kann es zu **Randreflexionen** kommen.
5. Bei Metalloxidbeschichtungen von Sonnenschutzscheiben kann es im Bereich der Schadstelle zu **Farbveränderungen** kommen. (z. B. Korrosion).
6. **Die Scheibe kann bei der Bearbeitung zerstört werden, eine Gewährleistung auf zerstörungsfreien Einbau wird nicht gegeben.**

Derartige Reparaturen dürfen **nur außerhalb des Fernsichtfeldes** (29 cm breit ab Mitte des Lenkrades, Höhe des Wischerblattes) durchgeführt werden.